

S a t z u n g

der Spiel- und Sportvereinigung 1908 e.V. Bergneustadt

§ 1

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportvereinigung 1908 e.V. Bergneustadt“ und hat seinen Sitz in Bergneustadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün – weiß.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die von der Sportjugend des Vereins zu erlassende Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes.

Weiter ist der Verein Mitglied des Kreissportbundes Oberberg, des Stadtsportverbandes Bergneustadt, des Stadtjugendrings Bergneustadt und infolge seiner Mitgliedschaft beim Fachverband (Fußballverband Mittelrhein e.V.) Mitglied der Sporthilfe e.V. in Duisburg.

Falls sich ein Bedürfnis für weitere Sportarten innerhalb des Vereins ergeben sollte, wird der Verein auch die Mitgliedschaft der in Frage kommenden Fachschaft erwerben.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c. unterstützende (passive) Mitglieder und
- d. Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme in den Verein soll schriftlich erfolgen. Die Aufnahme gesuche von Minderjährigen (bis zu 18 Jahre alt) müssen die Unterschriften des gesetzlichen Vertreters (Vater und Mutter) enthalten.

Der Vorstand entscheidet über die schriftlich vorliegenden Aufnahmeanträge; der Vereinsjugendausschuss über die der Jugend. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt schriftlich zum Jahresende
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss
- d. aktive Mitglieder müssen sich durch Einschreibepostkarte abmelden!

Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung (schriftlich oder mündlich) mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand bleibt, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört, oder wenn es sich unehrenhaft verhält und das Vereinsansehen schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

In den Fällen, wo ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis, Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und Geldstrafen) verhängen.

§ 8

Die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zwar in Form von Mindestbeiträgen gestaffelt nach Altersgruppen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden ernannt werden.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören und während dieser Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, werden ebenfalls Ehrenmitglieder und erhalten die goldene Ehrennadel.

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfreiheit verbunden.

Die silberne Ehrennadel wird bei 30jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Beide Nadeln können auch an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Jahresmitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, einen Ehrenvorsitzenden wegen herausragender Verdienste und mindestens 25jähriger Vorstandstätigkeit zu wählen. Dieser ist gewählt, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder diesem Antrag zustimmen.

Der Ehrenvorsitzende ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt mit beratender Stimme an diesen teil.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens jährlich einmal einberufen werden und zwar innerhalb der ersten 4 Monate. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch Aushang und öffentliche Bekanntmachung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Erstattung der Jahresberichte
2. Erstattung der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
3. Wahl eines Versammlungsleiters, im Jahr, wo Neuwahlen sind
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes, im Jahr, wo Neuwahlen sind
6. Anträge
7. Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Schriftführer führt das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Vorstand in der nächsten Sitzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a. wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und
- b. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:

- I. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - f. dem Fußballobmann
- II. dem erweiterten Vorstand:
 - a. dem Stellvertreter des Geschäftsführers
 - b. dem Stellvertreter des Kassenwarts
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - d. dem Vereinssozialwart
 - e. dem Platzwart
 - f. den Übungsleitern.

Bei Abstimmung und Wahlen des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Für bestimmte Aufgaben kann die Versammlung Beisitzer wählen, die zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen sind.

Bei Abstimmung über den ihnen übertragenen Bereich sind sie mit stimmberechtigt.

§ 12

- a. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- b. Der Geschäftsführer erledigt sämtliche schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- c. Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins und erhebt die Beiträge. Er übernimmt volle Verantwortung für den Kassenbestand und hat hierfür Buch zu führen, das alljährlich eine Woche vor der Jahreshauptversammlung von den zwei gewählten Kassenprüfern zu revidieren ist.

Der 2. Kassierer hat für die ordnungsgemäße Kassierung der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen zu sorgen.
- d. Dem Fußballobmann obliegt die Leitung und Betreuung des gesamten Sportbetriebes der Fußballabteilung der Senioren.

Es kann ein Spielausschuss vom Vorstand berufen werden. Diesem Ausschuss sollen angehören: der Fußballobmann und 2 Beisitzer sowie der Spielführer der jeweiligen Seniorenmannschaft und der jeweilige Übungsleiter.

§ 13

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen, dann ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergneustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendertüchtigung zu verwenden hat.

Bergneustadt,